

Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld

Am Donnerstag, 29.06.2023, findet um 18:30 Uhr, im Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld in Polch eine Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Sachstand zur Entwicklung des Teilflächennutzungsplans "Windenergie"
- 3) Antrag der Stadt Münstermaifeld auf Änderung des Flächennutzungsplans - Sonderbaufläche "Wohnen mit Pferden", Münstermaifeld-Sevenich
- 4) Antrag der Ortsgemeinde Pillig auf Änderung des Flächennutzungsplans - Sonderbaufläche "Photovoltaik"
- 5) Kommunale Wärmeplanung
- 6) Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Kindertagesstätte in Welling
- 7) Erneuerung der Heizungsanlage und Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Hochkreuzhalle in Kollig
- 8) Erneuerung der Heizungsanlage und Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Kita "Bärenhöhle" in Kollig
- 9) Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen der Verbandsgemeinde Maifeld
- 10) Wahl der Mitglieder des Jugendbeirats
- 11) Vergabe des Auftrages für die Erstellung von Informationstafeln am Maifeldradweg
- 12) Aufnahme und Aufbewahrung von Fundtieren durch die Reptilienauffangstation Poecitarium e.V.
- 13) Neufestsetzung der Einmalbeiträge für die Abwasserbeseitigung
- 14) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 15) Weitere Übertragungen von Haushaltsmitteln gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2023
- 16) Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Maifeld, der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden und der sonstigen Körperschaften des

öffentlichen Rechts für die Haushaltsjahre 2018-2022

17) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem [über Personalangelegenheiten](#) beraten wird.

Polch, 22. Juni 2023
Verbandsgemeinde Maifeld

MAXIMILIAN MUMM
Bürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld am 29.06.2023 [im](#) Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld in Polch findet unter Tagesordnungspunkt [1](#)) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen [dem](#) Bürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Maifeld/502/2023)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

TOP-Nr.: 2 Sachstand zur Entwicklung des Teilflächennutzungsplans "Windenergie"
(Maifeld/453/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Maifeld betreibt derzeit zusammen mit der Verbandsgemeinde Weißenthurm ein Flächennutzungsplanverfahren für Windenergie. Der Beschluss für die Aufstellung des gemeinsamen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wurde am 07.03.2013 durch den Verbandsgemeinderat gefasst.

Mit der Erarbeitung der Planunterlagen wurde das Büro Sprengnetter und Partner (heute Faßbender + Weber, Brohl-Lützing) beauftragt. Ende 2016 wurden seitens des Planungsbüros die Unterlagen zur Beantragung der Landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) vorgelegt und mit Schreiben vom 17.05.2017 bei der Unteren Landesplanungsbehörde (Kreisverwaltung Mayen-Koblenz) beantragt. Nach diesem Verfahrensstand konnten für den Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld, nur Flächen für Windenergieanlagen im Umfeld der Autobahnabfahrt Mayen in der Gemarkung Polch dargestellt werden.

Die Landesplanerische Stellungnahme wurde zwischenzeitlich fertig gestellt und liegt seit dem 12.08.2022 vor.

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV, welche u. a. die Reduzierung der Abstandsflächen zu Siedlungskörpern auf 900 m vorsieht, sowie des am 01.02.2023 in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB), Raumordnungsgesetz (ROG) und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Bezug auf Windenergieanlagen, ist die Landesplanerische Stellungnahme allerdings überholt.

Nach dem o. g. WindBG hat jedes Bundesland einen prozentualen Anteil seiner Landesflächen für die Windenergie auszuweisen. Für Rheinland-Pfalz sind als Flächenziel 1 (bis 31.12.2027) 1,4 % und als Flächenziel 2 (bis 31.12.2032) 2,2 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen.

Bei der wissenschaftlichen Fachtagung der TU Kaiserslautern am 14.03.2023 wurde durch das Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, dass seitens der Landesregierung ein entsprechendes Umsetzungsgesetz zum WindBG in Arbeit ist, welches in der ersten Jahreshälfte 2023 erlassen werden und Konkretisierungen in Bezug auf die Anforderungen an die jeweiligen Planungsträger zur Erreichung der o. g. Flächenziele enthalten soll.

Im Hinblick auf die derzeit unklare Situation, wie die vorgegebenen Flächenziele erreicht werden sollen und welcher Anteil auf die einzelnen Kommunen entfällt, wird verwaltungsseitig angeregt, das geplante Umsetzungsgesetz abzuwarten, um danach die Planungen entsprechend anpassen zu können.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.06.2023	Maifeld/45 3/2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

TOP-Nr.: 3 Antrag der Stadt Münstermaifeld auf Änderung des Flächennutzungsplans – Sonderbaufläche "Wohnen mit Pferden", Münstermaifeld–Sevenich (Maifeld/463/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Ein privater Investor ist an die Stadt Münstermaifeld herangetreten mit dem Ziel, das Grundstück in der Gemarkung Münstermaifeld, Flur 22, Nr. 9 (Teilgeltungsbereich I) für eine Bebauung nutzbar zu machen. Auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 22, Nr. 23 (Teilgeltungsbereich II) soll eine Weidefläche entstehen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Entwicklung und Realisierung einiger weniger Wohnbaugrundstücke, die mit einer Pferdehaltung kombiniert werden. Daher soll städtebaulich ein Plangebiet „Wohnen mit Pferden“ entwickelt und die bauplanungsrechtliche Grundlage geschaffen werden. Hierfür hat der Stadtrat Münstermaifeld in seiner Sitzung am 09.06.2016 die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld wird für den Teilgeltungsbereich I bereits Sonderbaufläche dargestellt; allerdings mit der Zweckbestimmung „Pferdesport“. Die vorgesehene Art der baulichen Nutzung ist „Wohnen mit Pferden“. Für den Teilgeltungsbereich II soll die derzeit dargestellte landwirtschaftliche Fläche zu einer privaten Grünfläche geändert werden. Somit weichen die geplanten Flächendarstellungen von den Vorgaben des Flächennutzungsplans ab, sodass dieser im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern ist. Die externe Kompensationsfläche in der Gemarkung Mertloch, Flur 13, Nr. 18/2, wird derzeit als Fläche für Dauergrünland dargestellt und wird im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung in eine zugeordnete Kompensationsfläche geändert werden.

In seiner Sitzung am 21.06.2022 hat der Stadtrat Münstermaifeld daher die Änderung des Flächennutzungsplans beantragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten trägt der Investor.

Vorliegende Anträge:

1. Mit E-Mail vom 19.06.2023 beantragt die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN nach § 35 Abs. 1 GemO und § 6 der Geschäftsordnung die Anhörung von Frau Bernadete Riediger als Sachverständige.
2. Mit E-Mail vom 21.06.2023 beantragt die FDP-Fraktion die Absetzung des Tagesordnungspunktes.

3. Mit E-Mail vom 22.06.2023 beantragt die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN die Vertagung des Tagesordnungspunktes.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld zu ändern. Ziel der Planung ist die Darstellung von Sonderbaufläche „Wohnen mit Pferden“ sowie eine private Grünfläche. Das Änderungsverfahren erhält die Ordnungsnummer 40. Die Verwaltung wird beauftragt, die landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPlG einzuholen und die Verfahrensschritte nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Etwaige Anträge: ./.

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.06.2023	Maifeld/463/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Herr Gavin Grosvenor									§ 22 GemO		

TOP-Nr.: 4 Antrag der Ortsgemeinde Pillig auf Änderung des Flächennutzungsplans – Sonderbaufläche "Photovoltaik" (Maifeld/461/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Ein Investor ist an die Ortsgemeinde Pillig herangetreten und hat Interesse geäußert, in der Gemarkung Pillig, südwestlich der Ortslage, eine Photovoltaikanlage zu errichten (vgl. Anlage). Für die Umsetzung des Projektes ist Bauleitplanung erforderlich. Im Flächennutzungsplan ist der Planbereich als Fläche für Ackerland dargestellt. Der Flächennutzungsplan muss daher in Sonderbaufläche „Photovoltaik“ geändert werden. Parallel dazu ist von der Ortsgemeinde Pillig ein Bebauungsplan aufzustellen.

Der Ortsgemeinderat Pillig hat in seiner Sitzung am 05.10.2022 dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen und die Änderung des Flächennutzungsplans beantragt.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 den vorgeschlagenen Kriterien als Hilfestellung für die Behandlung aufkommender Anträge und Anfragen zur Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zugestimmt.

Hiernach sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich auf bereits versiegelten Flächen oder entlang von Infrastrukturtrassen (Autobahnen / Schienenwegen) errichtet werden. Die Privilegierung nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) beschränkt sich auf 200 m entlang dieser Trassen, das Erneuerbare-Energien-Gesetz hat diesen Bereich auf 500 m ausgedehnt. Auf Flächen, die im Regionalen Raumordnungsplan als Vorranggebiet „Landwirtschaft“ ausgewiesen sind, soll nur in Ausnahmefällen zurückgegriffen werden.

Des Weiteren sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf zusammenhängenden Flächen von mindestens fünf Hektar errichtet werden, um eine Zersiedelung von vielen kleinen Anlagen zu vermeiden.

Die vorgesehenen Grundstücke in der Gemarkung Pillig sind im Regionalen Raumordnungsplan teilweise als Vorranggebiet für die Landwirtschaft markiert. Ferner fallen die Grundstücke auch nicht unter den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB bzw. den Bereich des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes, da sich die Flächen nicht längs an Infrastrukturtrassen wie Autobahnen oder Schienenwegen befinden. Die Flächengröße beträgt insgesamt ca. 8 ha (je Grundstück ca. 4 ha), allerdings besteht kein räumlicher Zusammenhang dieser beiden Flächen.

Dementsprechend sind einige Kriterien nicht erfüllt.

Der Verbandsgemeinderat behält sich jedoch eine Einzelfallentscheidung vor. Des Weiteren wurde in der Sitzung am 16.03.2023 beschlossen, eine Potenzialflächenanalyse zur Findung von geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durchzuführen.

Diese wird derzeit erstellt. Rückfragen zur Potenzialflächenanalyse können in der Sitzung gestellt werden.

Der Tagesordnungspunkt wurde zuletzt in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses sowie des Bau- und Umweltausschusses am 22.05.2023 beraten, wo man der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zustimmte.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.06.2023	Maifeld/46 1/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

TOP-Nr.: 5 Kommunale Wärmeplanung (Maifeld/486/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

In Deutschland werden nach Angaben des Kompetenzzentrums Kommunale Wärmewende (KWW) 2.316,8 Terawattstunden (TWh) im Wärmesektor benötigt. Diese summieren sich aus den Bereichen Raumwärme (27,7 %), Warmwasser (5,7 %), Prozesswärme (22,0 %), Prozesskälte (2,3 %), Klimakälte (0,5 %) und Andere (41,8 %). Für die Beheizung des Wohnungsbestandes wird bei knapp der Hälfte (49,5 %) Gas genutzt. Die weiteren Bestandteile sind Heizöl (24,8 %), Fernwärme (14,1 %), Strom einschließlich Wärmepumpen (5,4 %) und Sonstige, z. B. Holz (6,2 %). Da bei fast 11.000 Kommunen mit insgesamt 19 Millionen Wohngebäuden und mit etwas mehr als 40 Millionen Wohneinheiten, bis zu 87 % der Wohngebäude nicht vollständig saniert sind, muss mit hohen Wärmeverlusten gerechnet werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz plant ein Gesetz zur verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung für Kommunen ab einer Zahl von 10.000 – 20.000 Einwohnern bis zum 31.12.2028. Darin sollen die Länder zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Länder diese Aufgabe an die Kommunen weitergeben werden. Die Verbandsgemeinde Maifeld wäre mit 24.848 Einwohnern (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Stand 31.12.2021) laut Gesetzesentwurf (Stand 01.06.2023) zur Wärmeplanung verpflichtet.

Der Gesetzesentwurf befindet sich derzeit in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung. Über verschiedene Punkte wie die Ausgestaltung der Verbindlichkeit der Wärmeplanung wird noch beraten. Der Gesetzesentwurf soll Anfang Juli 2023 vom Bundeskabinett beschlossen werden und dann in das parlamentarische Verfahren gehen. Bis Ende des Jahres soll das Gesetz vom Bundestag beschlossen werden und anschließend in Kraft treten. Sobald das Bundesgesetz jedoch in Kraft ist, soll es nach heutigem Stand, keine Förderung mehr geben, die Verpflichtung eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen wird dennoch bestehen bleiben.

Zurzeit wird die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung zu 90 % (100 % finanzschwach) vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und der nationalen Klimaschutzinitiative gefördert. Eine Doppelförderung für die zuwendungsfähigen Ausgaben ist ausgeschlossen (z. B. Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz (KIPKI)).

Die bisherigen Angaben zu den förderfähigen Kosten sehen folgendes vor:

- Maximale Zuwendung für Endredaktion und Druck
 - 5.000,00 EUR
- Maximale Zuwendung für Organisation und Durchführung der Akteursbeteiligung
 - 10.000,00 EUR
- Maximale Zuwendung für fachkundige externe Dienstleistung
 - Der maximale Förderbetrag ist nicht gedeckelt.

In dem geplanten Gesetz sollen die genauen Vorgaben für die kommunale Wärmeplanung festgelegt werden. Zurzeit sind die inhaltlichen und technischen Mindestanforderungen für die kommunale Wärmeplanung aus dem technischen Annex der Kommunalrichtlinie bekannt. Daraus ergibt sich, dass kommunale Wärmepläne aus einer Bestandsanalyse mit Energie- und Treibhausgasbilanz des Ist-Zustandes, einer Potenzialanalyse und Szenarien sowie einer Strategie mit Maßnahmenkatalog bestehen muss.

- 1) Die Bestandsanalyse sowie die Energie- und Treibhausgasbilanz müssen dabei eine räumliche Darstellung beinhalten, die folgende Punkte beinhaltet:
 - Gebäude- und Siedlungstypen unter anderem nach Baualtersklassen
 - Energieverbrauchs- oder Energiebedarfserhebung
 - Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude
 - Wärme- und Kälteinfrastruktur (Gas- und Wärmenetze, Heizzentralen, Speicher)
- 2) Bei der Potenzialanalyse sind folgende Kriterien zu erfüllen:
 - Potenzialanalyse zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren:
 - Haushalte
 - Gewerbe-Handel-Dienstleistungen
 - Industrie
 - Öffentliche Liegenschaften
 - Lokale Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärmeprozesse
- 3) Die Szenarien und Entwicklungspfade müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen THG-Minderungsziele der Bundesregierung inklusive räumlich aufgelöster Beschreibung der dafür benötigten Energieeinsparungen und zukünftigen Versorgungsstruktur
 - Beschreibung der damit verbundenen Kostenprognosen in Form von Wärmevollkostenvergleichen für eine Anzahl typischer Versorgungsfälle, die die Versorgung in der Kommune umfassend abbilden, sowohl für die Einzelheizung als auch für die Versorgung mit Fernwärme
 - Zurückhaltung bei Biomasse und nicht-lokalen Ressourcen: Biomasse und nicht-lokale Ressourcen sind effizient und ressourcenschonend sowie nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit nur dort in der Wärmeversorgung einzuplanen und einzusetzen, wo vertretbare Alternativen fehlen.
 - Die energetische Nutzung von Biomasse ist auf Abfall- und Reststoffe zu beschränken. Diese Nutzung kann insbesondere bei lokaler Verfügbarkeit im ländlichen Raum vertretbar sein.
 - Wenn nicht-lokale Ressourcen eingeplant werden, ist darzulegen welche Umwelt- und Klimaauswirkungen dies zur Folge hätte und welche ökonomischen Vorteile und Risiken sich für die Verbraucher im Vergleich zu Alternativen auf Basis lokaler erneuerbarer Energien ergeben und wie die Versorgung infrastrukturell sichergestellt werden kann (z. B. Anbindung an Wasserstofftransport- und -verteilnetz).

4) Die Entwicklung einer Strategie dient:

- zur Umsetzung und zur Erreichung der Energie- und THG-Einsparung inklusive Identifikation von zwei bis drei Fokusgebieten, die bezüglich einer klimafreundlichen Wärmeversorgung kurz- und mittelfristig prioritär zu behandeln sind
 - für diese Fokusgebiete sind zusätzlich konkrete, räumlich verortete Umsetzungspläne zu erarbeiten
- In Bezug auf die Fokusgebiete geht es um die Betrachtung von Gebäuden, Infrastruktur und einzelnen Straßenzügen innerhalb von Quartieren, Stadt oder Ortsteilen, inklusive der Wärmeversorgung. Gezielte Maßnahmen sind festzulegen, etwa für Beratung, Festlegung einer Ausbaustrategie und die Flächensicherung

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass sämtliche betroffenen Verwaltungseinheiten und alle weiteren relevanten Akteure, z. B. Energieversorger, an der Entwicklung der Zielszenarien und Entwicklungspfade sowie der umzusetzenden Maßnahmen beteiligt werden.

Es ist eine Verstetigungsstrategie inklusive Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten / Zuständigkeiten, sowie ein Controlling-Konzept für Top-down- und Bottom-up-Verfolgung der Zielerreichung, inklusive Indikatoren und Rahmenbedingungen für die Datenerfassung und -auswertung zu erarbeiten. Ein Kommunikationskonzept für die konsens- und unterstützungsorientierte Zusammenarbeit aller Zielgruppen ist ebenfalls zu erbringen.

Die kommunalen Wärmepläne müssen drei Jahre nach der Verabschiedung vorliegen und alle fünf Jahre überarbeitet werden.

Der Landkreis Mayen-Koblenz prüft zurzeit, einen gebündelten Antrag für den gesamten Landkreis zu stellen. An diesem könnte sich auch die Verbandsgemeinde Maifeld beteiligen. Dies wird verwaltungsseitig nicht empfohlen, um der Kleinteiligkeit im Wärmesektor entgegen zu wirken und ein passgenaues Mittel für die Verbandsgemeinde Maifeld erstellen zu können. Eine zentrale Koordinierung ist nicht möglich, da Wärmepläne in den einzelnen Kommunen ein adäquates Mittel sind, um im kleinen Bereich einen Überblick zu erhalten.

Zurzeit gibt es noch eine Förderung für die kommunale Wärmeplanung, auch wenn noch nicht gesagt werden kann, wie die Mindestanforderungen hierfür aussehen, da das entsprechende Gesetz noch fehlt. Sobald jedoch die gesetzliche Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung besteht, wird es nach aktuellem Stand keine Förderung mehr geben. Da die Förderquote mit 90 % sehr hoch ist, sollte jetzt mit der Förderantragsstellung der Kommunalen Wärmeplanung begonnen werden.

Mit der Förderantragsstellung zum jetzigen Zeitpunkt kann sichergestellt werden, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes und somit der Verpflichtung der kommunalen Wärmeplanung der Haushalt der Verbandsgemeinde Maifeld geringer belastet wird. Anderenfalls müssten die kompletten Kosten selbst getragen werden.

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird laut Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) auf Bundesebene bis zum Ende des dritten Quartals 2023 angestrebt (Stand 02/2023). Danach folgt die Gesetzgebung durch die Länder (Die Länder werden diese Verpflichtung erfahrungsgemäß an die Kommunen weiterreichen). Somit kann für die Kommunen die Umsetzung ab 2025 verpflichtend werden.

Da der Projektträger, die Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG), derzeit eine Bearbeitungszeit von rund einem Jahr für Förderanträge hat, kann nach Bewilligung der Förderung (Mitte 2024) bereits ein solides Grundkonstrukt auf Basis des Bundesgesetzes angefertigt werden. Dieses muss nach Veröffentlichung der Landesgesetzgebung (ca. sechs Monate später) lediglich an einigen Stellschrauben angepasst werden.

Die Vergabe der kommunalen Wärmeplanung erst nach Inkrafttreten des Gesetzes kann dazu führen, dass es aufgrund mangelnder qualitativer und erfahrender Planungsunternehmen sowie einer hohen Nachfrage kostenintensiver wird, somit überhaupt ein entsprechendes Unternehmen ermittelt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verwaltung hat auf Bitten des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses sowie des Bau- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Maifeld am 22.05.2023 eine Kostenschätzung durch die Transferstelle Bingen (TSB) erstellen lassen.

Die TSB hat in der Vergangenheit bereits erfolgreich Konzepte (z. B. das Klimaschutzteilkonzept) erstellt. Die TSB schätzt die Kosten der Kommunalen Wärmeplanung auf rund 150.000,00 EUR (Die Akteursbeteiligung und die Endredaktion wurden hierbei bereits mit 15.000,00 EUR berücksichtigt).

Die Förderquote der kommunalen Wärmeplanung beträgt 90 % (100 % finanzschwach).

Unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeit des Förderantrags durch den Projektträger, der ZUG, werden die benötigten Haushaltsmittel in der Haushaltsplanung 2024 berücksichtigt. Ein Haushaltsnachtrag ist somit diesbezüglich nicht notwendig.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die kommunale Wärmeplanung. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag bei der ZUG einzureichen. Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird unter Sicherstellung der finanziellen Mittel ermächtigt, die Planungsleistungen zu vergeben. Das Ergebnis des Konzepts wird dem Gremium zur weiteren Abstimmung vorgestellt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.06.2023	Maifeld/48 6/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

**TOP-Nr.: 6 Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Kindertagesstätte in Welling
(Maifeld/487/2023/1)**

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Gemeinde Welling hat die Verwaltung beauftragt, die Möglichkeit zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Kindertagesstätte in Welling zu prüfen.

Die Verwaltung hat daraufhin ein Konzept für den Gebäudekomplex erstellt, da vor Ort mehrere kommunale Liegenschaften (Kita, Nettetalhalle, Grundschule und ein Teil der Straßenbeleuchtung) unmittelbar aneinandergrenzen. Das Konzept fand in der Sitzung des Gemeinderats am 14.02.2023 anfang, sodass die Ortsgemeinde unter Vorbehalt der Zusage der Verbandsgemeinde Maifeld dem Konzept zugestimmt hat.

Das Konzept sieht vor eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf den Dachflächen der Kita der Ortsgemeinde zu errichten und alle o. g. kommunalen Liegenschaften an diese Anlage anzuschließen.

Für die Verbandsgemeinde Maifeld ergibt sich dadurch der positive Effekt, dass so das Grundschulgebäude erschlossen werden kann, ohne eine eigene Anlage errichten zu müssen. Die Errichtung einer eigenen Anlage auf den Dachflächen der Grundschule ist aufgrund des Alters des Gebäudes und des Dachs nicht möglich (statische Problematik).

Dies ist auch im Hinblick auf die Heizungssanierung und den Einbau einer Wärmepumpe in der Grundschule sinnvoll, da so ein Teil der Heizenergie aus dem selbst erzeugten Strom gedeckt werden kann.

Es ist aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht zulässig, eine Photovoltaikanlage mit mehreren Strom-Hausanschlüssen zu verknüpfen, daher sieht das Konzept eine Zusammenlegung der Stromanschlüsse der Nettetalhalle, der Kindertagesstätte, der Grundschule sowie des Anschlusskastens der Straßenbeleuchtung auf dem Grundschulhofgelände vor. Die übliche Abrechnung der Liegenschaften bzgl. des Strombezugs kann über Zwischenzähler erfolgen.

Da bei der Konzeptionierung die Einbindung mehrerer Träger möglich wäre, ist zu klären, wie die Kostenverteilung gestaltet werden könnte. Hierzu wird eine prozentuale Umlegung der Kosten und Einnahmen zwischen Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde vorgeschlagen. Dazu müsste eine Vereinbarung erstellt und beschlossen werden. Die Prozentsätze ergeben sich aus dem anteiligen Nutzen der Anlage, also dem Stromverbrauch. Die Sätze würden mit 77,5 % Kosten- und Einnahmenbeteiligung für die Ortsgemeinde und mit 22,5 % Kosten- und Einnahmenbeteiligung für die Verbandsgemeinde Maifeld zum Tragen kommen.

Der Quote wurde seitens der Ortsgemeinde zugestimmt.

Wichtigste Eckpunkte der Anlage:
Errichtung auf der Flachdachfläche des Anbaus.
Auslegen nach maximaler Wirtschaftlichkeit und Eigenverbrauch.

Generatorleistung:	24,96 kW
Speicher:	24 kWh
Investitionskosten Gesamt:	59.000,00 EUR
Davon Ortsgemeinde (77,5 %):	45.725,00 EUR
Davon Verbandsgemeinde (22,5 %):	13.275,00 EUR
Kumulierter Cashflow (alle Kosten in 20 Jahren Laufzeit abgezogen):	37.484,84 EUR
Davon Ortsgemeinde (77,5 %):	29.050,75 EUR
Davon Verbandsgemeinde (22,5 %):	8.434,09 EUR
Amortisationszeit:	12,9 Jahre

In der Konzeptionierung wurde mit einem konservativen Strompreis von 31 ct/kWh kalkuliert.

Die detaillierte Entwurfsplanung liegt der Sitzungsvorlage bei.

Bestands-Photovoltaikanlage auf der Nettetalhalle Welling: (ca. 60 kW)

Im Pachtvertrag der Volleinspeise-Photovoltaikanlage auf der Nettetalhalle wurde festgesetzt, dass mit Ablauf der Pachtzeit (31.12.2031) die Möglichkeit für die Ortsgemeinde besteht, die Photovoltaikanlage zu erwerben. Das o. g. Konzept ist so ausgelegt, dass die Einbindung einer weiteren Anlage möglich und sinnvoll ist. Die Einbindung der Anlage würde dazu führen, dass der Strombedarf, der ggf. in den nächsten Jahren auch durch Wärmepumpen steigt, gut abgedeckt werden kann. Folglich wird diese Vorgehensweise empfohlen. Die Kostenverteilung des Erwerbs könnte auch mit dem o. g. Schlüssel erfolgen und die Absicht bereits in der Vereinbarung festgesetzt werden.

Die Vereinbarung liegt der Sitzungsvorlage im nicht öffentlichen Teil bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die Maßnahme werden voraussichtlich erst im nächsten Jahr kassenwirksam. Die Haushaltsmittel werden dementsprechend zur Verfügung gestellt.

Da es sich Großteiles um Liegenschaften der Ortsgemeinde handelt, liegt die Bauträgerschaft bei der Ortsgemeinde. Die Kosten für die Maßnahmen werden anteilig nach dem zuvor genannten Schlüssel erstattet.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium begrüßt die Vorgehensweise und stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Welling zwecks Kosten- und Ertragsverteilung sowie der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Kindertagesstätte „Im Nettetal“ zu. Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.06.2023	Maifeld/48 7/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

TOP-Nr.: 7 Erneuerung der Heizungsanlage und Errichtung eine Photovoltaikanlage in der Hochkreuzhalle in Kollig (Maifeld/488/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Kollig beabsichtigt, die Heizungsanlage in der Hochkreuzhalle aufgrund des Alters zu erneuern und zusätzlich eine Photovoltaikanlage auf der Dachfläche zu errichten.

Die Hochkreuzhalle in der Gemeinde Kollig dient als Gemeinde- und Feuerwehrhaus. Bei der Errichtung der Liegenschaft hat sich die Verbandsgemeinde Maifeld aufgrund der Trägerschaft der Freiwilligen Feuerwehr, Löschgruppe Kollig, mit 26 % anteilig der Nutzfläche am Bau beteiligt und eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

Bei der Erneuerung der Heizungsanlage wird beabsichtigt, dass sich die Verbandsgemeinde Maifeld, wie schon beim Bau, an den Kosten beteiligt, da die Anlage für beide Träger von Relevanz ist.

Die Ortsgemeinde beabsichtigt die Umrüstung der Gasheizungsanlage auf eine Wärmepumpe. Gemäß der Kostenschätzung des Planungsbüros Witec, Ochtendung, entstehen bei der Erneuerung der Heizungsanlage Kosten in Höhe von 106.000 EUR brutto. Die Maßnahme ist mit 25 % (rd. 26.500 EUR) durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) förderfähig. Nach Abzug der Förderung würden gemäß der Nutzungsvereinbarung für die Verbandsgemeinde Maifeld Kosten in Höhe von rd. 21.000 EUR anfallen und für die Ortsgemeinde Kollig rd. 59.000 EUR.

Photovoltaikanlage (PV-Anlage):

Über die Heizungssanierung hinaus möchte die Ortsgemeinde auf den Dachflächen eine Photovoltaikanlage installieren. Hier wird, wie bei anderen Projekten, empfohlen die Kosten und die Erträge der Anlage anteilig des Nutzens zu übernehmen.

Durch den Einbau der Wärmepumpe erhöht sich der Eigenverbrauch der potentiellen PV-Anlage und verringert die Energiekosten der Liegenschaft.

Eckdaten PV-Anlage:

Leistung:	17 kWp (Ost/West)
Speicher:	16 kWh
Jahresertrag:	14.500 kWh
Eigenverbrauch:	7.100 kWh

Investitionskosten:	35.000 EUR
Anteil OG:	90 % = 31.500 EUR
Anteil VG:	10 % = 3.500 EUR

Amortisationszeit: rd. 15 Jahre
Bei 31ct/kWh (konservativ)

Kumulierter Cashflow: 15.000 EUR
Anteil OG: 90 % = 13.500 EUR
Anteil VG: 10 % = 1.500 EUR

Die Anteile ergeben sich, aus dem Stromverbrauch zwischen Feuerwehr und Gemeindehaus und somit den potentiellen Nutzen der PV-Anlage (Durchschnitt der letzten acht Jahre). Im Schnitt liegt der Verbrauch der Feuerwehr bei 674 kWh pro Jahr und bei der Gemeindehalle bei 6.569 kWh pro Jahr.

Die bestehende Nutzungsvereinbarung soll bei Errichtung der Photovoltaikanlage ergänzt werden. Die Kosten für Errichtung und Wartung sowie die Erträge der PV-Anlage sollen nach den Anteilen 90 % Ortsgemeinde Kollig und 10 % Verbandsgemeinde Maifeld erfolgen.

Der Ortsgemeinderat Kollig hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 die dargestellte Maßnahme beschlossen. Die Vereinbarung liegt der Sitzungsvorlage im nicht öffentlichen Teil bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit stehen weder bei der Ortsgemeinde Kollig noch bei der Verbandsgemeinde Maifeld Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Haushaltsmittel für die Umsetzung der Maßnahme werden außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt, der Kostenbeteiligung zur Erneuerung der Heizungsanlage zuzustimmen. Die Kosten der Ortsgemeinde werden gemäß der Nutzungsvereinbarung zu 26 % erstattet. Der außerplanmäßigen Ausgabe wird ebenfalls zugestimmt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.06.2023	Maifeld/488/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium begrüßt die Vorgehensweise und stimmt der Ergänzung der Vereinbarung mit der Ortsgemeinde zwecks Kosten- und Ertragsverteilung sowie der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Hochkreuzhalle zu. Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen. Die außerplanmäßige Ausgabe wird genehmigt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.06.2023	Maifeld/48 8/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

TOP-Nr.: 8 Erneuerung der Heizungsanlage und Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Kita "Bärenhöhle" in Kollig (Maifeld/496/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

In der Sitzung des Zweckverbandes „Kindertagesstätten Gering-Kollig-Einig“ vom 22.02.2022 wurde beschlossen, die mittlerweile dreißig Jahre alte Öl-Heizungsanlage nach Bewilligung der Fördermittel durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mittels Wärmepumpe zu erneuern. Dafür hat der Zweckverband durch das Planungsbüro Witec, Ochting, eine Machbarkeitsstudie erstellen lassen. Die Machbarkeitsstudie inkl. der Zusammenfassung liegt der Sitzungsvorlage bei.

Darüber hinaus wurde beschlossen, dass unter Berücksichtigung des Ergebnisses der statischen Untersuchung der Dachflächen eine Photovoltaikanlage auf der Kita errichtet werden soll.

Heizung:

Die Förderung der Heizungssanierung durch die BAFA wurde Ende 2022 mit einer Förderquote in Höhe von 45% bewilligt. Nachfolgend wurde das Planungsbüro Witec, Ochting, beauftragt die Ausschreibungsunterlagen für die Heizungssanierung zu erstellen. Diese sollen laut dem Planungsbüro Ende Juni bis Anfang Juli 2023 fertiggestellt sein. Die Investitionskosten für die Erneuerung der Heizungsanlage betragen (gemäß der Kostenschätzung) 62.000 EUR. Der Eigenanteil beträgt somit rd. 34.000 EUR, der Förderanteil 28.000 EUR.

Es ist vorgesehen, die Ausschreibung im Sommer 2023 zu vollziehen. Aufgrund der langen Lieferzeiten in dem Segment (6-9 Monate) soll die Realisierung der Maßnahme im Sommer 2024 erfolgen.

Photovoltaik:

Das detaillierte Konzept für die Liegenschaft liegt der Sitzungsvorlage bei.

Auf Basis dieses Konzeptes wurde ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt, bei dem sechs lokale Photovoltaikanlagen-Errichter angefragt wurden. Das wirtschaftlichste Angebot des mindestfordernden Bieters, Fa. Maifeld Solar, aus Polch, erzielt eine Summe in Höhe von 39.406,78 EUR.

Wichtigste Eckpunkte:

Anlagenleistung:	25 kWp
Speicherleistung:	13 kWh
Investitionskosten:	39.500 EUR
Amortisationszeit:	13 Jahre
Kumulierter Cashflow (Gewinn):	27.000 EUR

Hinweis der Verwaltung:

Da die Verbandsgemeinde Maifeld mit Beginn dieses Jahres die Trägerschaft für die Kita Bärenhöhle vom Zweckverband Kindertagesstätte Gering-Kollig-Einig übernommen hat, ist es vor der Auftragsvergabe notwendig, die Beschlussfassung entsprechend auf Ebene der Verbandsgemeinde Maifeld zu fassen.

Sollte der Verbandsgemeinderat der Durchführung der Maßnahmen nicht zustimmen, führt dies dazu, dass die Vergabe für die Photovoltaikanlage aufgehoben wird. Auch wenn eine erneute Ausschreibung vollzogen wird, ist die Fertigstellung der PV-Anlage und somit die Sicherung der noch im Jahr 2023 geltenden EEG-Vergütung nicht gewährleistet (Degression). Dadurch verringert sich die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage.

Im Bereich der Heizungsanlage könnte ein zeitlicher Verzug zum Ablauf des Bewilligungszeitraums der Förderung führen. Da die Maßnahme noch nach den „alten“ Förderkonditionen bewilligt wurde, liegt die Förderquote hier 10 % höher.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter der Buchungsstelle 36503-032100-55-3 stehen Haushaltsmittel in Höhe von 650.000,00 EUR für den Ankauf der Kita und die Realisierung der PV-Anlage bereit. Die Haushaltsmittel für die Heizungserneuerung werden im Haushaltsjahr 2024 entsprechend berücksichtigt.

Wenn die Maßnahmen vor der Übereignung an die Verbandsgemeinde Maifeld fertiggestellt worden wären, wären die Kosten auf den Kaufpreis der Liegenschaft aufgeschlagen worden. So entstehen durch die Realisierung der Maßnahmen keine Mehrkosten.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Erneuerung der Heizungsanlage und die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Kita „Bärenhöhle“ in der Gemeinde Kollig. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Maifeld, Maximilian Mumm, wird bevollmächtigt die Maßnahmen nach erfolgtem Ausschreibungsverfahren an den mindestfordernden Bieter zu vergeben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.06.2023	Maifeld/49 6/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 9 Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen der Verbandsgemeinde Maifeld
(Maifeld/462/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Bedauerlicherweise ist das stellvertretende Mitglied des Werkausschusses, Herr Robert Ritter, Münstermaifeld, verstorben. Aufgrund dessen sind Ergänzungswahlen zum Werkausschuss durchzuführen.

Werkausschuss:

3. Weidung, Achim SPD Ritter, Robert

Koch, Sven

Das Vorschlagsrecht liegt auf Seiten der SPD-Fraktion.

Nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden bei Wahlen.

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 S. 1 2. Halbsatz GemO beschließt das Gremium, die Wahlen in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.06.2023	Maifeld/46 2/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Bürgermeister Maximilian Mumm									§ 36 Abs. 3 GemO		

Beschlussvorschlag 2:

Es werden ergänzend folgende Mitglieder und Stellvertreter in den Werkausschuss gewählt:

3. Weidung, Achim

SPD

Koch, Sven

Kühn, Andrej

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.06.2023	Maifeld/46 2/2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Bürgermeister Maximilian Mumm	§ 36 Abs. 3 GemO

TOP-Nr.: 10 Wahl der Mitglieder des Jugendbeirats (Maifeld/485/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Die Hauptausschusssatzung der Verbandsgemeinde Maifeld sieht in § 4 Abs. 1 in der derzeit gültigen Fassung die Bildung eines Jugendbeirates vor. Dieser hat neun Mitglieder. Im Jahr 2015 wurde der Maifelder Jugendbeirat zum ersten Mal berufen.

Der Beirat hat gemäß § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung folgende Aufgaben:

Der Jugendbeirat ist die Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen der Verbandsgemeinde Maifeld. Er berät die Organe der Verbandsgemeinde in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren. Er gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der Kinder und Jugendlichen. Darüber hinaus fördert der Jugendbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der Kinder und Jugendlichen. Er tagt vier bis sechs Mal im Jahr.

Mitglieder des Jugendbeirates werden für eine Dauer von 2,5 Jahren durch den Verbandsgemeinderat auf Vorschlag der Jugendarbeit betreibenden Organisationen des Maifelds berufen. Durch die Kommunalwahlen 2024 verkürzt sich die Amtsperiode des aktuellen Jugendbeirates auf ein Jahr. 2024 wird eine erneute Wahl erfolgen.

Nach § 36 der Gemeindeordnung ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden.

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am 22.05.2023 wurde Herr Morteza Hashemi als Mitglied in den Jugendbeirat gewählt. Es wurde im Anschluss festgestellt, dass Herr Hashemi das Ehrenamt nach § 18 i. V. m. § 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung nicht ausüben kann.

Dadurch scheidet Herr Hashemi aus dem Jugendbeirat aus. Als Nachbesetzung wird Herr Bilal Hanioui vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß §40 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 GemO wird beschlossen, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.06.2023	Maifeld/46 2/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Bürgermeister Maximilian Mumm									§ 36 Abs. 3 GemO		

Beschlussvorschlag 2:

Es werden folgende Mitglieder in den Jugendbeirat gewählt:

Vorname	Name	Wohnort	Geburtsjahr
Maximilian	Marhöfer	56751 Polch	2004
Korbinian	Hermann	56751 Polch	2004
Elise	Hermann	56751 Polch	2007
Moritz	Lang	56924 Münstermaifeld	2008
Tim	Tullius	56294 Gierschnach	2008
Elias	Pinger	56299 Ochtendung	2005
Paula	Klasen	56751 Polch	2006
Henry	Kathan	56294 Münstermaifeld	2007
Bilal	Hanioui	56751 Polch	2008

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.06.2023	Maifeld/46 2/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Bürgermeister Maximilian Mumm									§ 36 Abs. 3 GemO		

TOP-Nr.: 11 Vergabe des Auftrages für die Erstellung von Informationstafeln am Maifeldradweg (Maifeld/501/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Im Zuge der Umsetzung des neuen Konzeptes am Radweg haben erste Maßnahmen begonnen. So wurde beispielsweise bereits ein neues Logo entwickelt und die zu zeichnende Übersichtskarte beauftragt.

Den größten (auch finanziellen) Umfang im neuen Konzept, bildet der Bereich der Errichtung von Infotafeln und interaktiven Erlebnisstationen. Diese müssen zunächst inhaltlich aufbereitet, grafisch gestaltet und schließlich gedruckt bzw. angefertigt werden.

Diese Maßnahme umfasst weiterhin folgende Leistungen:

- Die Erstellung der allgemeinen Infotafeln; dies betrifft auch die Tafeln mit der Übersichtskarte an den Startpunkten (vier Stück: Münstermaifeld, Mertloch, Polch, Ochtendung).
- Zwei interaktive Tafeln zum Thema Landwirtschaft mit Klappen (beispielsweise für Rätsel oder Wissensabfragen).
- Ein Objekt, welches die Getreidesorten in Plexiglasröhren darstellt und Informationen dazu liefert.
- Zwei „Ferngläser“, welche Dias in die Vergangenheit / Zukunft der landwirtschaftlichen Arbeit zeigen.
- Drei Tafeln, die durch ein Guckloch zum Fotografieren anregen.
- Sechs Stelen mit Gravur (Ortsname) an deren oberen Ende das Logo in bunt platziert wird. Dadurch wird an den verschiedenen Einstiegspunkten auf den Start / Parkplatz hingewiesen (s. Foto im Angebot). So ist es weithin sichtbar, hat aber eine deutlich längere Haltbarkeit als beispielsweise Fahnen.

Insgesamt wird bei der Erstellung der verschiedenen Objekte am Radweg ein einheitliches Erscheinungsbild verfolgt. Ziel ist dabei die Schaffung eines Wiedererkennungseffekts, der sich dann auch im Marketing niederschlägt. Zudem sollte die äußere Gestaltung zum Maifeld und dem Leitthema Landwirtschaft passen. Daher wurde beispielsweise für die Befestigung der Tafeln Robinienholz anstelle von Metall angefragt. Das Material der Tafeln (10 mm stark) und der Druck darauf sollten hochwertig und langlebig sein, demnach auch witterungsbeständig. Weiterhin wird verwaltungsseitig Wert darauf gelegt, dass die Ausstattungsgegenstände gut zu reinigen sind; auch beispielsweise im Falle etwaiger Sachschäden durch Graffiti etc..

Die Verwaltung hat zur Herstellung und Lieferung der o. g. Schilder, Stationen, eine Markterkundung betrieben und sich zudem anhand von Referenzen orientiert. Auch wurden vergleichbare Projekte in Augenschein genommen.

Im Anschluss wurden bei drei Firmen Angebote mit dem nachfolgenden Ergebnis eingeholt:

Lfd. Nr.	Firma	Angebotspreis
1	Holtenauer Verlag, Lehrpfad-Service	36.588,93 EUR
2	Bieter 2	Keine Angebotsabgabe
3	Bieter 3	Keine Angebotsabgabe

Im Rahmen der Auswertung hat sich ergeben, dass zwei Firmen nicht in der Lage sind, die gewünschten Objekte in der Qualität und in diesem Umfang anzufertigen.

Daher wird vorgeschlagen, den Auftrag an die Firma Holtenauer Verlag, Lehrpfad-Service aus Kiel zu vergeben, die bundesweit bereits vergleichbare Projekte in der Vergangenheit realisiert hat.

Die Vergabesumme bewegt sich innerhalb der Grenze von 40.000,00 EUR der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO). Der Auftrag kann demnach im Rahmen einer freihändigen Vergabe erteilt werden.

Die Montage der Schilder und Stationen soll im Anschluss entweder durch die KommAktiv oder eine Fachfirma erfolgen. Dieser Auftrag kann im Zuge einer freihändigen Vergabe durch Bürgermeister Maximilian Mumm im Rahmen seiner Vergabekompetenz gemäß § 8 Nr. 2 der Hauptsatzung erteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anfertigung der Erlebnisstationen und Informationstafeln ist im neuen Konzept des Maifeld-Radwegs eingeplant. Die notwendigen Mittel stehen bei der Buchungsstelle 55120-096000-4-1 bereit.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt den Auftrag an die Firma Holtenauer Verlag, Lehrpfad-Service, Kiel, zum Angebotspreis von 36.588,93 EUR zu vergeben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.06.2023	Maifeld/50 1/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 12 Aufnahme und Aufbewahrung von Fundtieren durch die Reptilienauffangstation Poecitarium e.V. (Maifeld/491/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Maifeld hat mit dem Tierschutzverein Mayen e.V. eine Vereinbarung für die Aufnahme von Fundtieren getroffen. Zuletzt hat der Verbandsgemeinderat Maifeld mit Beschluss vom 23.06.2022 entschieden, den Vertrag mit Wirkung ab dem 01.01.2023 bis 31.12.2026 zu verlängern. Hierfür erstattet die Verbandsgemeinde Maifeld dem Tierschutzverein jährlich eine Pauschale in Höhe von 0,80 EUR je Einwohner.

Bestandteil des Vertrages ist die Aufnahme und Aufbewahrung folgender Fundtiere: Hunde, Katzen, Ziervögel wie Sittiche, Kanarien und Kleinpapageien sowie Kleintiere wie Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Mäuse, Ratten etc.

Für alle anderen Tiere wie Exoten jeglicher Art, Nutztiere, (Zier-) Hühner usw., hat der Tierschutzverein keine Möglichkeit der Unterbringung. Die Aufnahme dieser Tierarten ist demnach vom Vertrag ausgeschlossen. Demnach ist der Tierschutzverein Mayen nicht dazu geeignet beispielsweise Reptilien aufzunehmen. Hierbei ist anzuführen, dass es sich bei einem Anteil von über 90 % der Fundtiere um Katzen und Hunde handelt.

Bei der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses sowie des Bau- und Umweltausschusses am 13.02.2023 hat Patrick Meyer, Initiator der Reptilienauffangstation Poecitarium e.V. in Polch, den Verein und dessen Tätigkeit vorgestellt.

Die Reptilienauffangstation Poecitarium e.V. ist ein gemeinnützig anerkannter Tierschutzverein, der sich im Jahr 2017 gegründet hat. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, Reptilien in den folgenden Fällen aufzunehmen:

- Halter können die Tiere selbst aus persönlichen Gründen nicht mehr betreuen,
- Aufnahme von Reptilien bei Naturkatastrophen (Ahrtal),
- Aufnahme als Fundtiere,
- Beschlagnahmen durch Behörden (Polizei und Veterinäramt).

Der Verein hat in der Vergangenheit Reptilien (in den überwiegenden Fällen Schildkröten), die auf dem Maifeld als Fundtiere aufgegriffen wurden, aufgenommen. Die Leistungen des Vereins wurden dabei jeweils, wie auch in benachbarten Kommunen, einzeln nach Kostenanforderung abgerechnet.

Der Ausschuss hat dem Verein in seiner o.g. Sitzung in Aussicht gestellt, seine Leistungen zur Aufnahme von Fundreptilien aus dem Maifeld, vergleichbar mit dem Tierschutzverein Mayen, in Form einer jährlichen Pauschale zu entschädigen. Herr Meyer hat diesem Vorschlag in der Sitzung seinerzeit zugestimmt.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, der Reptilienauffangstation Poecitarium e.V. in Polch als Entschädigung für die Aufnahme und die tiergerechte Aufbewahrung von Fundreptilien eine jährliche Pauschale in Höhe von 2.000,00 EUR zu erstatten. Mit dieser Pauschale sind alle Ansprüche des Vereins aus der Aufnahme- und Aufbewahrung der Fundtiere gegen die Verbandsgemeinde Maifeld abgegolten. Im Gegenzug verzichtet die Verbandsgemeinde Maifeld auf die Begrenzung der Verweildauer in der Auffangstation, die Anrechnung von Vermittlungserlösen sowie eine genaue Buchführung über die je Tier entstandenen Kosten. Analog zur bestehenden Vereinbarung mit dem Tierschutzverein Mayen e.V., hat die Reptilienauffangstation die Verbandsgemeinde unverzüglich über die Aufnahme eines Fundtiers schriftlich zu unterrichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Buchungsstelle 12210-541900 stehen für die Maßnahme keine Mittel bereit. Demnach muss eine überplanmäßige Auszahlung durch das Gremium genehmigt werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, der Reptilienauffangstation Poecitarium e.V. in Polch als Entschädigung für die Aufnahme von Fundreptilien eine jährliche Pauschale in Höhe von 2.000,00 EUR bis auf weiteres zu erstatten. Dabei gelten die im Sachverhalt aufgeführten Bedingungen.

Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Die überplanmäßige Auszahlung wird genehmigt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.06.2023	Maifeld/49 1/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 13 Neufestsetzung der Einmalbeiträge für die Abwasserbeseitigung
(Maifeld/471/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Die Einmalbeiträge für die Abwasserbeseitigung wurden zuletzt im Jahr 2015 neu kalkuliert. Seither sind insbesondere in den letzten beiden Jahren enorme Kostensteigerungen bei der Erschließung von Neubaugebieten eingetreten. Dies macht eine Neukalkulation dieser Beiträge erforderlich.

Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dornbach GmbH, Koblenz, wurde Ende 2022 mit der Kalkulation der Einmalbeiträge beauftragt. Ein Entwurf des Berichtes ist der Sitzungsvorlage angefügt.

Demnach brachte die Neukalkulation folgendes Ergebnis:

Einmalige Beiträge:	Bisher/EUR	Neu/EUR	Abweichung/EUR
• Schmutzwasser je m ² mit Zuschlägen für Vollgeschosse gewichtete Grundstücksfläche	3,00	4,69	1,69
• Niederschlagswasser je m ² mit dem Abflussbeiwert gewichtete Grundstücksfläche	6,15	10,09	3,94
• Investitionskostenanteil Gemeindestraße	11,03	18,83	7,80

Für ein Mustergrundstück von 700 m² würde sich eine Mehrbelastung in Höhe von 2.522,80 EUR ergeben (siehe Seite vier und fünf Kalkulation).

Derzeit befindet sich nur das Neubaugebiet „Im Mühlborn III“ in der Ortsgemeinde Pillig in der Erschließung. Die Einmalbeiträge werden mit der Fertigstellung der Abwasseranlage endgültig festgesetzt. Mit einer Fertigstellung ist noch in diesem Jahr zu rechnen. Hierbei sind folgende Einmalbeiträge zu erwarten:

Einmalige Beiträge	Bisher/EUR	Neu/EUR	Abweichung/EUR
Einmalbeitrag Schmutzwasser, Gesamte beitragspflichtige Fläche 16.850 m ²	50.550,00	79.026,50	28.476,50
Einmalbeitrag Niederschlagswasser Gesamte beitragspflichtige Fläche 4.212 m ²	25.903,80	42.499,08	16.595,28
Investitionskostenanteil Straßenoberflächenentwässerung 2.132 m ²	23.515,96	40.145,56	16.629,60
Gesamt	99.969,76	161.671,14	61.701,38

Es werden insgesamt 23 Bauplätze erschlossen, wobei acht Bauplätze im Eigentum der Ortsgemeinde Pillig waren und zum Teil bereits vollerschlossen veräußert wurden.

Die Kosten für die innere Erschließung des Baugebietes belaufen sich auf ca. 200.000,00 EUR. Für die erforderliche Erweiterung des Regenrückhaltebeckens entstehen weiterhin Kosten in Höhe von ca. 560.000,00 EUR. Den Gesamtkosten in Höhe von 760.000,00 EUR stehen demnach Einmalbeiträge in Höhe von ca. 100.000,00 EUR gegenüber.

Nach § 1 Abs. 4 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 10.10.2014 werden die Abgabensätze durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

Die Werkleitung schlägt vor, die kalkulierten Einmalbeiträge festzusetzen.

Hinweis:

Im Werkausschuss wurde besprochen, dass die Einmalbeiträge für die Abwasserbeseitigung künftig alle zwei Jahre überprüft werden. Weiterhin soll über die künftige Handhabung bei der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten beraten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Neufestsetzung der Einmalbeiträge für die Abwasserbeseitigung kann die z. T. hohe Unterdeckung bei der Erschließung von Neubaugebieten in den Gemeinden verringert werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, die Einmalbeiträge für die Abwasserbeseitigung wie folgt neu festzusetzen:

Einmalige Beiträge:	Bisher/EUR	Neu/EUR	Abweichung/EUR
• Schmutzwasser je m ² mit Zuschlägen für Vollgeschosse gewichtete Grundstücksfläche	3,00	4,69	1,69
• Niederschlagswasser je m ² mit dem Abflussbeiwert gewichtete Grundstücksfläche	6,15	10,09	3,94
• Investitionskostenanteil Gemeindestraße	11,03	18,83	7,80

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.06.2023	Maifeld/47 1/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 14 Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Maifeld/452/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Verbandsgemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung seiner Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die folgenden Spenden / Sponsoringleistungen werden der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Betrag in EUR	Zweck
6.900,00	Spenden für das JuX-Team
4.000,00	Spende für das Seniorentaxi
750,00	Sponsoring Ferien- und Freizeitbetreuung des JuX-Teams
1.158,04	Spende für die technische Ausstattung der GS Lonngig
1.000,00	Spende Kultursommer
18.600,00	Sponsoring Kultursommer

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spenden / Sponsoringleistungen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.06.2023	Maifeld/45 2/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 15 Weitere Übertragungen von Haushaltsmitteln gemäß
§ 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2023
(Maifeld/489/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen / ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (grundsätzlich einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen / Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 08.12.2022 wurden bereits Übertragungspositionen im ordentlichen Haushalt beschlossen. Auf Grund der Vielzahl von europaweiten Ausschreibungen, die sich bereits heute abzeichnen, werden zusätzliche Haushaltsmittel benötigt.

Da hier im Haushaltsjahr 2022 für Beratungsleistungen bei der Buchungsstelle 51120.562590 noch Haushaltsmittel in Höhe von 150.000,00 EUR zur Verfügung stehen, sollen diese Haushaltsmittel nach 2023 übertragen werden. Mit den Haushaltsmitteln, die im Haushaltsplan 2023 in Höhe von 100.000,00 EUR bereitgestellt werden, stehen/standen somit insgesamt 250.000,00 EUR zur Verfügung. Da bis dato aber schon 60.582,89 EUR für Beratungsleistungen verwendet wurden, können bis zum Jahresende noch 189.417,11 EUR verausgabt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Übertragung kann die Erstellung eines Nachtragshaushalts sowie die dann notwendige Anpassung der Verbandsgemeindeumlage vermieden werden.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses stimmt das Gremium der zusätzlichen Übertragung von 150.000,00 EUR bei der Buchungsstelle 51120.562590, aus dem Haushaltsjahr 2022 nach 2023, zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.06.2023	Maifeld/48 9/2023/1										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 16 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Maifeld, der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Haushaltsjahre 2018-2022 (Maifeld/490/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Gemäß § 110 Abs. 5 i. V. m. § 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz ist der Gemeinderat durch [den Bürgermeister](#) über das Ergebnis der überörtlichen Prüfungen zu unterrichten. Im Anschluss an die Unterrichtung des Gemeinderates sind die Prüfungsmittelungen und etwaige Stellungnahmen der Gemeinden an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen.

Das Ergebnis des Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der [Verbandsgemeinde](#) für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 liegt als Anlage bei.

Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wurde zu den Prüfungsmittelungen eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Diese liegt ebenfalls als Anlage bei.

Da sich die Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Mayen-Koblenz nur an den rechtlichen Bestimmungen orientiert, aber keinen Bezug zu den tatsächlichen Begebenheiten hat – wie soll z. B. ein Haushaltsplan zum 1. Dezember des Jahres der Kommunalaufsicht vorgelegt werden, wenn die Grundlagen für den Landesfinanzausgleich, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben, erst Anfang des Dezembers veröffentlicht werden (Prüfungsbemerkung 6.3.1) – kann nicht sichergestellt werden, dass die Prüfungsbemerkungen zukünftig ausgeräumt werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt von der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.06.2023	Maifeld/49 0/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 17 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Maifeld/498/2023)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

- Verwaltungsstruktur 2024

This image shows a blank sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.